



### Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 22. Dezember 2023

8. Jahrgang

Ausgabe 60 / 2023

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne .....	1
Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herne vom 13. Dezember 2023.....	2
Bekanntmachungsanordnung - Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herne.....	10
Bekanntmachung Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt öffentlichen Rechts "Entsorgung Herne" .....	10
Bekanntmachungsanordnung - Anstalt öffentlichen Rechts "Entsorgung Herne" .....	18
Bekanntmachung Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt öffentlichen Rechts "Stadtentwässerung Herne" .....	19
Bekanntmachungsanordnung - Anstalt öffentlichen Rechts "Stadtentwässerung Herne" ..	27
Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nummer 271 - Kreuzkirche/ Gutenbergplatz - .....	28
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Thimeo Maaß.....	30
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Ewa Karolina Pietrzak ..	30
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Kolyu Dimitrov.....	31
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ali Can .....	31
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Christian Richter.....	32
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Ramadan Shole .....	32

Herausgeber:  
Erscheinungsweise:  
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0  
nach Bedarf  
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne  
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.  
Das Amtsblatt steht im Internet unter [www.herne.de/amsblatt](http://www.herne.de/amsblatt) zum kostenlosen Download zur Verfügung

## **Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herne vom 13. Dezember 2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW 610), hat der Rat der Stadt am 12. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Für die im anliegenden Tarif bezeichneten Amtshandlungen (Leistungen) werden die dort angegebenen Gebühren (Verwaltungsgebühren, Auslagenerstattungen) erhoben. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt. Der anliegende Tarif ist Bestandteil dieser Satzung. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Wenn es durch die Amtshandlung erforderlich ist, Unterlagen zu versenden, gelten die Tarife sowohl für auf dem Postweg als auch für auf dem elektronischen Wege übersandte Unterlagen.

### **§ 2**

#### **Gebührenschildnerin und Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner\*in ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jede\*r gebührenpflichtig, soweit die Leistung sie\*ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner\*innen.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Die Amtshandlung soll von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden.
- (3) Die\*Der Gebührenschildner\*in hat Anspruch auf eine Quittung.

### **§ 4**

#### **Gebührenbemessung**

Sind Mindest- und Höchstsätze für die Gebühr vorgesehen (Rahmengebühr), so ist die Gebühr innerhalb dieses Rahmens nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Dabei sind der mit der Vorbereitung und Ausführung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Leistung für den Gebührenschildner und die Gebührenschildnerin zu berücksichtigen.

## **§ 5**

### **Ablehnung und Zurücknahme von Anträgen**

Wird der Antrag auf eine gebührenpflichtige Amtshandlung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind je nach Bearbeitungsfortgang 10 bis 75 von Hundert der für diese Amtshandlung fälligen Gebühr zu erheben. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

## **§ 6**

### **Gebührenpflicht bei Widerspruch**

- (1) Wird in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit ein Widerspruch zurückgewiesen, so ist für den Erlass des Widerspruchsbescheides eine nach dem Arbeitsumfang bemessene Verwaltungsgebühr - höchstens jedoch 50 von Hundert der Gebühr für die dem Widerspruchs-verfahren zugrunde liegende Amtshandlung - zu erheben.
- (2) Wird der Widerspruchsbescheid vom Verwaltungsgericht rechtskräftig aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen auf Antrag zu erstatten.

## **§ 7**

### **Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind außer den in Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes geregelten Fällen

- mündliche Auskünfte,
- Amtshandlungen, die der Durchführung des Wehrpflichtgesetzes, des Wehrrechtsänderungsgesetzes oder des Gesetzes über die Sicherung des Unterhaltes für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen dienen,
- Bescheinigungen für steuerliche Zwecke und steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge.

## **§ 8**

### **Gebührenbefreiung**

Keine Verwaltungsgebühr zahlen

- das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten gem. § 6 Absatz 1 Satz 2, § 19 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) handelt oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Absatz 2 KAG NRW auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,
- die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

**§ 9**  
**Härte- und Billigkeitsklausel**

Von der Erhebung der Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

**§ 10**  
**Auslagen**

- (1) Entstehen im Zusammenhang mit einer Amtshandlung Auslagen, so kann ihre Erstattung auch dann verlangt werden, wenn die\*der Gebührenschuldner\*in allgemein oder im Einzelfall von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
- (2) Die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften sind auf Auslagen entsprechend anzuwenden.
- (3) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere
  - Telekommunikations-, Porto- und ggf. Zustellkosten,
  - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - Zeugen- und Sachverständigenkosten,
  - die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft; gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herne vom 13. Dezember 2018 außer Kraft.

Tarif zur  
Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung

<b>I. Allgemeine Tarifstellen</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
(nur soweit keine besonderen Tarifstellen vorgesehen sind)	
1. Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Leistungen	2,50 bis 280,00
2. Abschriften, Auszüge und Ablichtungen	
2.1 Abschriften und Auszüge aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Karteien und sonstigen Unterlagen für jede angefangene Seite	5,00
2.2 Ablichtungen	
je Seite DIN A4	1,00
ab DIN A3	1,20
3. Für zweite und weitere Ausfertigungen von Urkunden, Verträgen, Bescheiden und sonstigen Schriftstücken werden Gebühren nach Tarifstelle 2. erhoben. Diese Gebühr entfällt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Anspruch auf die Ausfertigung hat.	
4. Abgabe von Druckstücken städtischer Satzungen, Tarife, Bedingungen und so weiter für jede angefangene Seite	0,50
mindestens	1,00

**II. Besondere Tarifstellen**

1. Dezernatsbüro 1 - Pressebüro	
1.1 Feinscans historischen Bildmaterials zur privaten Nutzung je Motiv	4,20
1.2 Farb- oder s/w-Vergrößerungen historischen Bildmaterials zur privaten Nutzung im Format 13x18 Zentimeter je Motiv	5,40

im Format 20x30 Zentimeter je Motiv	6,00
1.3 Feinscans historischen Bildmaterials zur gewerblichen/kommerziellen Nutzung nach Einsatzgebiet und Auflage	Preise auf Anfrage
1.4 Retuschearbeiten an historischem Bildmaterial (Ausflecken, Rekonstruktion von Bildinhalten et cetera) je Foto	36,00
2. Fachbereich 25 - Steuern und Zahlungsabwicklung	
2.1 Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen mit Ausnahme für die Vergabe öffentlicher Aufträge	10,00
2.2 Erstattung von Zahlungen ohne Rechtsgrund ab der 2. Erstattung)	10,00
2.3 Kostenübersicht/Forderungsaufstellung je Kalenderjahr	
2.3.1 bis zu zwei Sollstellungen im Kalenderjahr	20,00
2.3.2 bei drei bis sechs Sollstellungen im Kalenderjahr	40,00
2.3.3 bei sieben bis zwölf Sollstellungen im Kalenderjahr	55,00
2.3.4 bei dreizehn und mehr Sollstellungen im Kalenderjahr	70,00
2.4 Nachforschungen über den Verbleib einer Überweisung der Zahlungsabwicklung von einer Gläubigerin oder einem Gläubiger	40,00
Die Gebühr wird nur erhoben, wenn die Nachforschung ergibt, dass der Geldbetrag ordnungsgemäß gutgeschrieben wurde.	
2.5 Gebühren für die Rücklastschrift bei Nicht- einlösung von EC-Lastschriften, von einge- reichten Verrechnungsschecks oder aufgrund einer erteilten Abbuchungsermächtigung	15,00
2.6 Zweitausfertigung von Steuerbescheiden	5,00
2.7 Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	10,00

2.8 Steuerveranlagungsdaten auf Datenträger	50,00
3. Fachbereich 32 - Kultur - Stadtarchiv	
3.1 Einsichtnahme in Archivalien einschließlich Beratung je nach Art und Umfang bis zu	12,50
3.2 Verwendung von Archivalien für gewerbliche Zwecke (Reproduktion, Faksimile) einschließlich Vorarbeiten je Einzelstück	25,00
3.3 Schriftliche Auskünfte einschließlich Vorarbeiten je angefangene Stunde und Umfang bis zu	25,00
3.4 Digitale Reproduktionen	
3.4.1 pro Scan/Digitalaufnahme	2,00
3.4.2 pro Scan/Digitalaufnahme und Speicherung auf Datenträger	5,00
3.5 Versendungen	
3.5.1 pauschal bis DIN B4	3,00
3.5.2 pauschal größer als DIN B4	8,00
4. Fachbereich 43 - Gesundheit	
4.1 Amtliche Bescheinigungen	10,00 bis 20,00
4.2 Amtliche Zeugnisse, Gutachten gemäß § 19 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW)	20,00 bis 600,00
4.3 Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind	

#### 4.3.1 Amtshandlungen oder Leistungen

ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzt\*innen (GOÄ) in der jeweils gültigen Fassung gebührenpflichtig sind

0,7 - 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gemäß Abschnitten A, E, und O

0,7 - 1,15-fache Sätze für Sonderleistungen gemäß Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses

0,7 - 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gemäß den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ

#### 4.3.2 Amtshandlungen oder Leistungen

zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzt\*innen (GOZ) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind

0,7 - 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung

#### 4.3.3 Durchführung der amtsärztlichen Leichenschauen

Leichenschauen mit normalem Aufwand, ohne Besonderheiten 60,00

Leichenschauen mit erhöhtem Aufwand durch weitere Maßnahmen bei besonderen Todesumständen 110,00

#### 5. Fachbereich 51 - Umwelt und Stadtplanung, Fachbereich 52 - Kataster und Geoinformation und Fachbereich 55 - Stadtgrün

##### 5.1 Vervielfältigungen von Bauleitplänen aller Art, DIN A3 oder größer je nach Arbeitsaufwand

25,00 bis 250,00

##### 5.2 Für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung bzw. bei Bauleitplänen, die aus mehreren Blättern bestehen, 75 von Hundert der Gebühr nach Ziffer 5.1

5.3 Vervielfältigungen von Landschaftsplänen und stadökologischen Fachbeiträgen (StöB) je nach Arbeitsaufwand	10,00 bis 50,00
5.4 Vervielfältigungen von Karten und Plänen (in analoger oder digitaler Form), Drucken (zum Beispiel Stadtpläne, historische Karten, Radwegekarten) oder Produkten des Geographischen Informationssystems je nach Zeitaufwand und Auslagekosten	5,00 bis 360,00
5.5. Zweitausfertigung von Löschungsbewilligungen	10,00
6. Fachbereich 53 - Tiefbau und Verkehr Für die Genehmigung von Gehwegüberfahrten oder sonstiger Aufgrabungen...Dritter an Straßen, Wegen und Plätzen	100,00
7. Fachbereich 54 - Bauordnung	
7.1 Bereitstellung von/Einsichtnahme in die Gebäudeakte (inklusive aller zum Objekt gehörenden Bände)	45,00
jede weitere Gebäudeakte (inklusive aller zum Objekt gehörenden Bände) im Rahmen desselben Einsichtnahmetermins	30,00
7.2 Vervielfältigung von Unterlagen aus Gebäudeakten je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3 je Seite größer als DIN A 3 - je nach Arbeitsaufwand -	1,00 1,20 25,00 bis 100,00
7.3 Bereitstellung von Unterlagen aus Gebäudeakten in digitaler Form	
je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3 je Seite größer als DIN A 3	1,00 1,20 10,00

## **Bekanntmachungsanordnung - Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herne**

Die vorstehende Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung gemäß der Vorschriften des § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 13. Dezember 2023

Oberbürgermeister Dr. Dudda

## **Bekanntmachung Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt öffentlichen Rechts "Entsorgung Herne"**

Gemäß §§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 114 a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW Seite 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW) Seite 489) hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Unternehmenssatzung der Stadt  
über die Anstalt des öffentlichen Rechts  
Entsorgung Herne  
- folgend Anstalt genannt -  
vom 14. Dezember 2023  
(Datum Bekanntmachungsanordnung)

Gemäß §§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 114 a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW Seite 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW Seite 489), hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Die Anstalt des öffentlichen Rechts "Entsorgung Herne" ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt (§ 114 a GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen "Entsorgung Herne" mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts". Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "EH-AöR".
- (3) Sitz der Anstalt ist Herne.
- (4) Das Stammkapital beträgt 50.000,00 Euro.

Die Anstalt führt ein Dienstsiegel. Das Siegel enthält in umlaufender Schrift den Namen "Entsorgung Herne Anstalt öffentlichen Rechts" und zeigt als Symbol ein springendes Pferd sowie rechts darüber ins Kreuz gestellte Schlägel und Eisen.

## **§ 2**

### **Gegenstand der Anstalt**

- (1) Aufgabe der Anstalt sind:
  1. die Erfüllung der Aufgaben und der Pflichten der Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen in der jeweils gültigen Fassung und der jeweils sonst geltenden einschlägigen Vorschriften.
  2. die Erfüllung der Aufgaben und der Pflichten der Abfallentsorgung als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einschließlich der Erstellung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes und der Abfallbilanz im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen sowie des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung und der jeweils sonst geltenden Vorschriften sowie unter Berücksichtigung der dem Abfallwirtschaftsverband EKOCity (Zweckverband nach GkG) übertragenen Aufgaben,
  3. das Fuhrparkmanagement für eigene und städtische Fahrzeuge und Geräte, insbesondere der Betrieb einer Kfz-Werkstatt und Tankstelle,
  4. die Erbringung von Transportdienstleistungen für die Anstalt selbst, für die Stadt Herne und für städtische Einrichtungen und Gesellschaften,
  5. der Bau, Kauf, Verkauf, Betrieb, die Vorhaltung und die Vermietung/Verpachtung von Immobilien insbesondere in gewerblichen Aufgabenbereichen für die Stadt Herne, ihre Einrichtungen oder Gesellschaften,
  6. die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber privaten und öffentlichen Auftraggebern, soweit sie mit dem Anstaltszweck gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 vereinbar sind, oder mit diesem unmittelbar im Zusammenhang stehen.

- (2) Die Anstalt kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) Die Anstalt ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Satzungszweck gefördert werden kann. Sofern ein besonderes wichtiges Interesse vorliegt, kann sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen errichten, erwerben und pachten.
- (4) Die Anstalt kann sich unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen zur Wahrnehmung ihrer in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben an Zweckverbänden und kommunalen Arbeitsgemeinschaften beteiligen (kommunale Gemeinschaftsarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der jeweils veröffentlichten gültigen Fassung. Über die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Zweckverband und die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte in deren Organen entscheidet der Verwaltungsrat nach § 6.
- (5) Die Anstalt ist gem. § 114a Absatz 3 GO NRW berechtigt, anstelle der Stadt
1. 1.Satzungen für die gemäß § 2 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen,
  2. 2.unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und diesen im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchzusetzen.

Die Stadt Herne überträgt darüber hinaus das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben. Hinsichtlich der zwangsweisen Beitreibung der Gebühren und Beiträge verbleiben die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde nach dem ersten Abschnitt des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (VwVG NRW) insoweit bei der Stadt.

- (6) Die Anstalt kann Beamtinnen und Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Beschäftigte.
- (7) Der Public Corporate Governance Kodex der Stadt Herne findet entsprechende Anwendung. Die Organe der Anstalt haben ihr Handeln am Kodex in der jeweils gültigen Fassung auszurichten.

### **§ 3 Organe**

- (1) Organe der Anstalt sind:
- der Vorstand (§ 4)
  - der Verwaltungsrat (§ 5).

- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.
- (3) Die Ausschließungsgründe des § 31 GO NRW und des § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gelten für die Mitglieder des Verwaltungsrates entsprechend.

#### **§ 4 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Der Vorstand hat eine\*n allgemeine\*n Vertreter\*in.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; die erneute Bestellung ist zulässig. Der Vorstand kann vorzeitig vom Verwaltungsrat abberufen werden.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Für Geschäfte mit Unternehmen, an denen die AöR unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder beteiligt wird, ist der Vorstand von der Beschränkung des § 181 BGB, im Namen des Unternehmens und zugleich als Vertreter\*in eines Dritten keine Rechtsgeschäfte vornehmen zu können (Mehrfachvertretungen), befreit.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens zweimal jährlich Berichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Herne haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen (zum Beispiel: Ernennung, Anstellung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan.

Die personalrechtlichen Entscheidungen des Vorstandes bedürfen ab Besoldungsgruppe A13 LBesO Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt/Entgeltgruppe 12 TVöD der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.

- (8) Der Vorstand ist für das Rechnungswesen der Anstalt verantwortlich.

## **§ 5**

### **Der Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Vorsitzenden und 8 übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter\*innen bestellt. Darüber hinaus nehmen als ständige nicht stimmberechtigte Mitglieder zwei Vertreter\*innen der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) an den Sitzungen teil.
- (2) Über den Vorsitz des Verwaltungsrates entscheidet gem. § 114 a Absatz 8 Satz 4 GO NRW der Oberbürgermeister der Stadt Herne, wenn die der Anstalt übertragenen Aufgaben den Geschäftsbereichen mehrerer Beigeordneter zuzuordnen sind.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 GO NRW sinngemäß.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Der Verwaltungsrat hat dem Rat der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates eine angemessene Entschädigung. Die Entschädigung wird als pauschalisiertes Sitzungsgeld gewährt und für das jeweilige Kalenderjahr auf eine Höhe von 750,00 Euro festgelegt. Die Auszahlung des Sitzungsgeldes an die Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt zum Ende des Kalenderjahres entsprechend der Zahl ihrer Teilnahmen an den Sitzungen im laufenden Jahr. Auch die Vertreter\*innen der Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine solche Entschädigung, wenn sie bei Eintritt eines Vertretungsfalls an den Sitzungen teilnehmen.
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
  1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiches (§ 2 Absatz 4 bis 5);
  2. Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen, Einrichtungen, Zweckverbänden oder kommunalen Arbeitsgemeinschaften sowie deren Gründung;
  3. Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstandes;

4. Inhalte des fortzuschreibenden Abfallwirtschaftskonzeptes (AWK) sowie die Herstellung des Benehmens zum AWK des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity;
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
6. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sonstige Vergaben, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 300.000,00 Euro überschreitet beziehungsweise ab 50.000,00 Euro, wenn entsprechende Positionen im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hier zu;
7. Festsetzung der für die Leistungsnehmer\*innen der Anstalt allgemein geltenden Tarife, Gebühren oder Entgelte;
8. Bestellung des/der Abschlussprüfers/in;
9. Feststellung des Jahresabschlusses;
10. Ergebnisverwendung.
11. Entlastung des Vorstandes;
12. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 200.000,00 Euro überschreiten, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind bzw. soweit sie im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind und der Einzeldarlehensbetrag von 600.000,00 Euro überschritten wird;
13. Bestellung und Abberufung des/der allgemeinen Vertreters/in des Vorstandes;
14. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 GO NRW;
15. Entsendung der Vertreter\*innen der Anstalt in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes sowie die Bestimmung der Vertreter\*innen in den Beratungsgremien kommunaler Arbeitsgemeinschaften. Soweit die Besetzung weiterer Organe eines Zweckverbandes oder sonstiger Verbandsorgane zu erfolgen hat, obliegt die Ausübung des Vorschlagsrechtes ebenfalls dem Verwaltungsrat,
16. Zustimmung zur Bestellung von Prokurist\*innen.

Im Falle der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt, im Falle der Nummern 2 und 14 bedarf er der vorherigen Entscheidung des Rates der Stadt.

Im Falle der Nummern 3, 4, 8, 9, 10 und 11 bedarf der Verwaltungsrat bei seinen Entscheidungen der Zustimmung des Rates. Das Zustimmungserfordernis ist im Fall der Nummer 3 beschränkt auf die Bestellung und Abberufung des Vorstandes.

Im Falle der Nummer 15 sollen zu den zu entsendenden Vertreter\*innen der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates und/oder der Vorstand gehören und sind die vom Rat der Stadt vorzuschlagenden Ratsmitglieder zu berücksichtigen.

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 7**

### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates**

- (1) Die Einberufung des Verwaltungsrats erfolgt durch schriftliche Einladung der/s Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Alternativ kann die Einladung auch in Textform übermittelt oder digital über ein Gremienportal zur Verfügung gestellt werden. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben; sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens 7 Tage vor der Sitzung zugehen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen sind mit Ausnahme der Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten nicht öffentlich.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter\*innen anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bbeziehungsweise deren Stellvertreter\*innen) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Absatz 5 GO NRW gilt entsprechend.
- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

- (8) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen im sogenannten Umlaufverfahren ausschließlich schriftlich erfolgen. Voraussetzung ist, dass alle Verwaltungsratsmitglieder dieser Verfahrensweise zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen. § 7 Absatz 7 gilt entsprechend. Beschlussfassungen bzgl. Satzungsangelegenheiten sind abweichend von § 7 Absatz 8 Satz 1 dieser Satzung in einer Präsenzsitzung durchzuführen.

## **§ 8**

### **Verpflichtungserklärungen und Abgabe sonstiger Erklärungen**

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Entsorgung Herne" durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein\*e/ihr\*e allgemeine\*r Vertreter\*in mit dem Zusatz "in Vertretung", Prokurist\*innen mit dem Zusatz "ppa.", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag". Dies gilt auch für alle übrigen Erklärungen und Rechtshandlungen.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, -prüfung, Vermögensverwaltung**

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW entsprechend.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten.
- (3) Dem Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt werden darüber hinaus folgende Prüfrechte übertragen:
- ϕ Prüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns der Anstalt
  - ϕ Prüfung der Vergabeverfahren im Sinne von § 8 Kommunal-unternehmens-verordnung bei einer Summe von > 20.000,00 Euro.
  - ϕ Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gewährträger der Anstalt; hiermit verbunden sind auch die Prüfrechte gem. § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz.
- (4) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Mehrauszahlungen des Vermögensplans, die gemäß § 18 Absatz 5 Kommunalunternehmensverordnung der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen, liegen vor, wenn das Gesamtauszahlungsvolumen um 50.000 Euro überschritten wird.

**§ 10**  
**Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

**§ 11**  
**Gleichstellung von Mann und Frau**

Für das Unternehmen findet das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) in der jeweils veröffentlichten gültigen Fassung Anwendung.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Juni 2023 außer Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der in der jeweils gültigen Fassung der Hauptsatzung der Stadt Herne festgelegten Form.

Herne, den 14. Dezember 2023

Der Oberbürgermeister Dr. Dudda  
Schriftführer: Gresch

**Bekanntmachungsanordnung - Anstalt öffentlichen Rechts**  
**"Entsorgung Herne"**

Die vorstehende Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt öffentlichen Rechts "Entsorgung Herne" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW Seite 489), nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne geltend gemacht werden.

Herne, den 14. Dezember 2023

Stadt Herne Der Oberbürgermeister Dr. Dudda

**Bekanntmachung**  
**Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt öffentlichen Rechts**  
**"Stadtentwässerung Herne"**

Gemäß §§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 114 a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW) Seite 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW Seite 916), hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Unternehmenssatzung der Stadt  
über die Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtentwässerung Herne  
-folgend Anstalt genannt -  
in der Fassung vom 14. Dezember 2023  
(Datum Bekanntmachungsanordnung)

Gemäß §§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 114 a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils veröffentlichten gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung vom 21. Juni 2005 die Neuorganisation des Regiebetriebs "Stadtentwässerung Herne" beschlossen. Hierzu soll unter anderem die Aufgabe der Abwasserbeseitigung gemäß § 46 Absatz 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen ("LWG NRW") grundsätzlich auf die durch die vorliegende Satzung zu gründende Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) übertragen werden. Bei der Stadt Herne verbleibt die Teilaufgabe gem. § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 LWG NRW sowie die Pflicht als Muttergemeinde und Gewährträger der AöR eine dem Gemeinwohl entsprechende Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Die AöR erfüllt die ihr obliegenden Aufgaben unter Einbeziehung der Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG und wird hierzu mit dieser einen Abwasserbeseitigungsvertrag schließen. Die operativen Aufgaben gem. § 12 Absatz 6 des Abwasserbeseitigungsvertrages führt die AöR in eigener Regie und Verantwortung durch.

Als strategischer Partner zur Erfüllung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung wurde im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung die Wasserversorgung Herne GmbH & Co. KG ausgewählt, die mit 100 Prozent der Geschäftsanteile an der Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG beteiligt ist. Die AöR stellt der Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie das benötigte Personal bei. Darüber hinaus schließt die AöR mit der Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG einen Management-Service-Vertrag ab, nach dem die Gesellschaft zur Durchführung weiterer der AöR obliegender Aufgaben verpflichtet ist. Der Rat der Stadt Herne wird diese Situation sowie die berechtigten Interessen der Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG und der Wasserversorgung Herne GmbH & Co. KG bei allen Entscheidungen betreffend die AöR in angemessener Weise berücksichtigen

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtentwässerung Herne" ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt (§ 114a GO NRW) in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen "Stadtentwässerung Herne" mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts". Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Anstalt führt ein Dienstsiegel. Das Siegel enthält in umlaufender Schrift den Namen "Stadtentwässerung Herne Anstalt öffentlichen Rechts" und zeigt als Symbol ein springendes Pferd sowie rechts darüber ins Kreuz gestellte Schlägel und Eisen.
- (3) Sitz der Anstalt ist Herne.
- (4) Das Stammkapital beträgt 500.000,00 Euro.

## **§ 2**

### **Gegenstand der Anstalt**

- (1) Die Stadt Herne überträgt gemäß § 114a Absatz 3 GO NRW grundsätzlich die ihr nach den §§ 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5, 52 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht auf die Anstalt. Bei der Stadt Herne verbleibt die Teilaufgabe gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 LWG NRW sowie die Pflicht als Muttergemeinde und Gewährträger der AöR eine dem Gemeinwohl entsprechende Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Die AöR wird im Umfang der ihr übertragenen Aufgaben abwasserbeseitigungspflichtig, § 52 LWG NRW. Die Anstalt nimmt die öffentliche Abwasserbeseitigungspflicht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der nachstehenden Bestimmungen als eigene Aufgabe wahr. Sie kann sich gemäß § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Unberührt bleibt die Zuständigkeit der Emschergenossenschaft.
- (2) Weitere Aufgaben der Anstalt sind:
  1. Bauaufsicht, Mitwirkung bei bauordnungsbehördlichen Genehmigungen von Grundstücksentwässerungsanlagen;
  2. Unterhaltung und Reinigung der Straßenabläufe auf den Wochenmärkten;
  3. Unterhaltung und Reinigung der Straßenabläufe im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie eines Teils der Straßengräben;
  4. Unterhaltung der Wasserläufe natürlicher Gewässer, Beseitigung von Sperrstoffen, Gras und Heckenschnitt, Instandsetzung der Einzäunungen;
  5. Unterstützende Tätigkeit bei Winterdienst, Streu- und Schneeräumdienst im Stadtgebiet Herne;

6. Erneuerung und Erweiterung von Entwässerungsanlagen, Planung und Schneeräumdienst im Stadtgebiet Herne; Bauleitung bei Erneuerung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage bei Erschließungsmaßnahmen Dritter;
7. Beseitigung von Kanalverstopfungen und sonstigen entwässerungstechnischen Missständen außerhalb der öffentlichen Abwasseranlage;
8. Reinigung der Abläufe in den Stadtbahnbahnhöfen;
9. Ausbau sonstiger Gewässer und die Gewässerunterhaltung.

(3) Die Anstalt ist gem. § 114a Absatz 3 GO NRW berechtigt, anstelle der Stadt Herne

1. Satzungen für die gem. § 2 Absatz 1 dieser Satzung übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen,
2. unter den Voraussetzungen von § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und diesen im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchzusetzen.

Die Anstalt stellt nach den kommunalabgabenrechtlichen Erfordernissen die zur Ermittlung der Gebührensätze in der Abwasserbeseitigung erforderliche Gebührenberechnung auf. Jeweils nach Ablauf eines Kalkulationszeitraums stellt die Anstalt eine Nachkalkulation (Betriebsabrechnung) auf.

Die Stadt Herne überträgt der Anstalt das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ("KAG") zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben.

Hinsichtlich der zwangsweisen Beitreibung der Gebühren und Beiträge verbleiben die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde nach dem ersten Abschnitt des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) insoweit bei der Stadt.

- (4) Die Anstalt kann Beamt\*innen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Beschäftigte.
- (5) Die Anstalt ist berechtigt, sich auch zur Erfüllung ihrer über die Abwasserbeseitigung hinausgehenden Aufgaben insbesondere der Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG durch vertragliche Vereinbarung zu bedienen.
- (6) Der Public Corporate Governance Kodex der Stadt Herne findet entsprechende Anwendung. Die Organe der Anstalt haben ihr Handeln am Kodex auszurichten.

### **§ 3 Organe**

- (1) Organe der Anstalt sind:
  - -der Vorstand (§ 4)
  - -der Verwaltungsrat (§ 5).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten entsprechend.

### **§ 4 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus insgesamt zwei gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder vertreten die Anstalt gemeinschaftlich; sie arbeiten mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute vertrauensvoll und eng zum Wohl der Anstalt zusammen. Für Geschäfte mit der Stadt sowie mit Unternehmen, an denen die AöR oder die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder beteiligt wird, ist der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB, im Namen des Unternehmens und zugleich als Vertreter\*innen eines Dritten keine Rechtsgeschäfte vornehmen zu können (Mehrfachvertretung), befreit.
- (3) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; die erneute Bestellung ist zulässig. Der Vorstand kann vorzeitig vom Verwaltungsrat abberufen werden.
- (4) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens zweimal jährlich Berichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Herne haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtlichen Entscheidungen (zum Beispiel: Ernennung, Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Ruhestandsversetzung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesem beigefügten Stellenplan. Die personalrechtlichen Entscheidungen des Vorstandes bedürfen ab Besoldungsgruppe A 13/Entgeltgruppe 13 TV-V der Zustimmung des Verwaltungsrates.

- (8) Der Vorstand ist für das Rechnungswesen der Anstalt verantwortlich.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Bestimmungen über die Verteilung der Verantwortungsbereiche, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Vertretungsregelungen enthält. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates gem. § 6 Absatz 3 Nummer 14.

## **§ 5**

### **Der Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Vorsitzenden sowie acht übrigen Mitgliedern, für die Vertreter\*innen bestellt werden. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 GO NRW sinngemäß. Darüber hinaus nehmen als ständige nicht stimmberechtigte Mitglieder zwei Vertreter\*innen der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) an den Sitzungen teil und erhalten keine Vergütung.
- (2) Den Vorsitz des Verwaltungsrates führt der Oberbürgermeister der Stadt Herne. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören.
- (3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (4) Der Verwaltungsrat hat dem Rat der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates eine angemessene Entschädigung. Die Entschädigung wird als pauschaliertes Sitzungsgeld gewährt und für das jeweilige Kalenderjahr auf eine Höhe von 750,00 Euro festgelegt. Die Auszahlung des Sitzungsgeldes an die Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt zum Ende des Kalenderjahres entsprechend der Zahl ihrer Teilnahmen an den Sitzungen im laufenden Jahr. Auch die Vertreter\*innen der Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine solche Entschädigung, wenn sie bei Eintritt eines Vertretungsfalls an den Sitzungen teilnehmen.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2);
2. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstandes;
3. den Entwurf des vom Rat der Stadt Herne zu beschließenden Abwasserbeseitigungskonzeptes;
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sonstigen Vergaben, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 150.000,00 Euro überschreitet beziehungsweise ab 30.000,00 Euro, wenn entsprechende Positionen im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
6. die Festsetzung der für die Leistungsnehmer\*innen der Anstalt allgemein geltenden Tarife, Gebühren oder Entgelte;
7. die Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin;
8. die Feststellung des Jahresabschlusses;
9. die Ergebnisverwendung;
10. den Abschluss von Verträgen mit der Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG gemäß § 2 Absatz 5 dieser Satzung;
11. die Entlastung des Vorstandes;
12. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 200.000 Euro überschreiten, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind beziehungsweise soweit sie im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind und der Einzeldarlehensbetrag von 600.000 Euro überschritten wird;
13. Mehrauszahlungen des Vermögensplans, wenn gemäß § 18 Absatz 5 Kommunalunternehmensverordnung das Gesamtauszahlungsvolumen um 100.000 Euro überschritten wird;
14. die Beteiligung oder Erhöhung sowie die Veräußerung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen, Einrichtungen, Zweckverbänden oder kommunalen Arbeitsgemeinschaften sowie deren Gründung.;
15. die Bestellung und Abberufung der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sowie
16. die Geschäftsordnung des Vorstandes.

Im Falle der Nummern 1 und 3 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt. Im Falle der Nummern 2, 14 und 15 bedarf der Verwaltungsrat bei seinen Entscheidungen der Zustimmung des Rates. Das Zustimmungserfordernis ist im Fall der Nummer 2 beschränkt auf die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

## § 7

### Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Alternativ kann die Einladung auch in Textform übermittelt oder digital über ein Gremienportal zur Verfügung gestellt werden. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben; sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden.

Die Sitzung des Verwaltungsrates kann im Ermessen der Mitglieder des Vorstandes nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates auch ohne Zusammenkunft der Gesellschafter an einem Ort, etwa im Wege einer Telefon-, Web- oder Videokonferenz, abgehalten werden. Zulässig ist auch die Abhaltung von hybriden Sitzungen im Wege einer Zusammenkunft an einem Ort mit der optionalen Möglichkeit der Teilnahme im Wege einer Einwahl über Telefon-, Web- oder Videokonferenzsysteme.

- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei der/dem Vorsitzenden beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen sind mit Ausnahme der Entscheidung über Satzungsangelegenheiten nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat darüber hinaus die Öffentlichkeit der Sitzung durch einstimmigen Beschluss zulassen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter\*innen anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (beziehungsweise deren Stellvertreter\*innen) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Absatz 5 GO NRW gilt entsprechend.
- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat auf der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

- (8) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen im sogenannten Umlaufverfahren ausschließlich schriftlich erfolgen. Voraussetzung ist, dass alle Verwaltungsratsmitglieder dieser Verfahrensweise zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen. § 7 Absatz 7 dieser Satzung gilt entsprechend. Beschlussfassungen bzgl. Satzungsangelegenheiten sind abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 5 und § 7 Absatz 8 Satz 1 dieser Satzung in einer Präsenzsitzung durchzuführen.

## **§ 8**

### **Verpflichtungserklärungen**

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Stadtentwässerung Herne AöR" gemeinschaftlich durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine/ihre Stellvertreter\*innen mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

## **§ 9**

### **Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, -prüfung**

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW entsprechend.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten.
- (3) Dem Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt werden darüber hinaus folgende Prüfrechte übertragen:
- a) Prüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns der Anstalt;
  - b) Prüfung der Vergabeverfahren im Sinne von § 8 Kommunalunternehmensverordnung bei einer Summe von mehr als 20.000,00 Euro;
  - c) Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gewährsträger der Anstalt; hiermit verbunden sind auch die Prüfrechte gemäß § 44 Haushaltsgrundsatzgesetz.
- (4) Die Vorschriften für öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

**§ 11**  
**Gleichstellung von Mann und Frau**

Für das Unternehmen findet das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) in der jeweils veröffentlichten gültigen Fassung Anwendung.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. Dezember 2021 außer Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der in der jeweils gültigen Fassung der Hauptsatzung der Stadt Herne festgelegten Form.

Herne, den 14. Dezember 2023

Der Oberbürgermeister Dr. Dudda  
Gresch Schriftführer

**Bekanntmachungsanordnung - Anstalt öffentlichen Rechts "Stadtentwässerung Herne"**

Die vorstehende Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt öffentlichen Rechts "Stadtentwässerung Herne" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW Seite 916), nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne geltend gemacht werden.

Herne, 14. Dezember 2023

Stadt Herne Der Oberbürgermeister Dr. Dudda

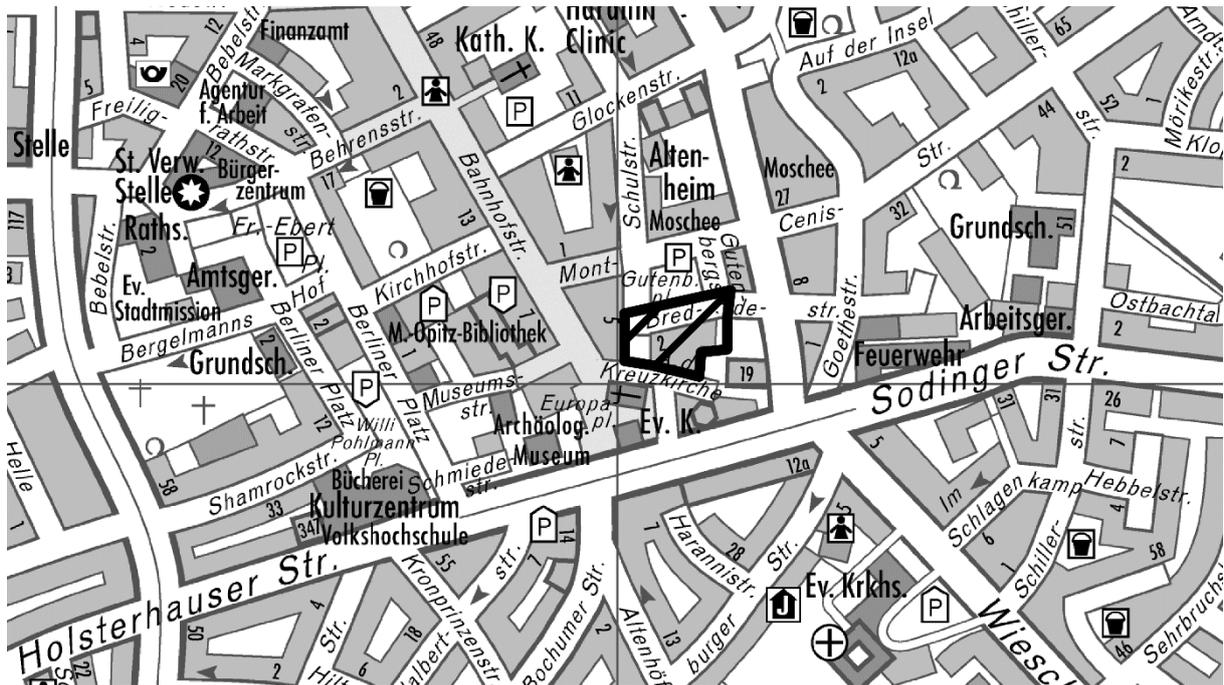
## Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nummer 271 - Kreuzkirche/ Gutenbergplatz -

Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2023 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Haupt- und Personalausschuss nimmt den Bebauungsplan Nummer 271 - Kreuzkirche/ Gutenbergplatz - mit Entwurfsstand vom 18. Oktober 2023 zustimmend zur Kenntnis und beschließt, diesen einschließlich Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu veröffentlichen."

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Herne-Mitte in der Herner Innenstadt und umfasst eine Fläche von circa 6.070 Quadratmeter. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet vorwiegend einen Teil der bebauten Grundstücke zwischen der Straße "An der Kreuzkirche" und der Breddestraße sowie die angrenzenden Straßenverkehrsflächen der Schulstraße und der Breddestraße. Begrenzt wird der Geltungsbereich im Norden durch den Gutenbergplatz, im Osten durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Breddestraße 8 und "An der Kreuzkirche" 11, im Süden durch die Straße "An der Kreuzkirche" und im Westen durch die Schulstraße.

Seine Lage im Stadtgebiet kann zudem der nachstehenden Abbildung entnommen werden:



In seiner Zielsetzung richtet sich die Aufstellung des Bebauungsplanes primär darauf, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Neubau mit einer urbanen Nutzung auf einer innerstädtischen Brachfläche zu schaffen, die vorhandenen Nutzungen im Plangebiet zu erhalten und gleichzeitig weitere urbane Nutzungen in den Bestandsgebäuden zu ermöglichen. Aufgrund der integrierte Lage und direkten Nachbarschaft dieses Areals zum zentralen Versorgungsbereich Herne-Mitte, sollen in dem Quartier zentrenergänzende urbane Nutzungen, wie Einzelhandel, Gastronomie, Büronutzungen, Wohnen oder kirchliche, soziale und gesundheitliche Einrichtungen ermöglicht werden. Des Weiteren soll innerhalb

des Plangebietes die Eigenart der urbanen historischen Struktur, welche bereits durch unterschiedliche Nutzungen geprägt wird, erhalten bzw. weiterentwickelt werden. Dabei sollen eine praktikable Bebaubarkeit der Grundstücke für die Errichtung neuer Gebäude ermöglicht und gleichzeitig die Festsetzungen des Bebauungsplanes an den tatsächlichen Bestand angepasst werden. Mit den Festsetzungen soll zudem sichergestellt werden, dass die Gebäude im Plangebiet die Wahrnehmung der angrenzenden denkmalgeschützten Kreuzkirche als bestimmendes und raumwirksames Gebäude auch künftig nicht beeinträchtigen. Ebenso soll der Bebauungsplan dem Klimafolgenanpassungskonzept der Stadt Herne mit Maßnahmen zur Reduzierung der klimawandelbedingten stadträumlichen Auswirkungen entsprechen und dabei insbesondere durch Dach- und Fassadenbegrünungen die klimatischen und gestalterischen Bedingungen in städtebaulicher Sicht verbessern.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird zusammen mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 2. Januar 2024 bis zum 2. Februar 2024 veröffentlicht. Die Planunterlagen können im Internetauftritt der Stadt Herne ([www.herne.de/bauleitplanung](http://www.herne.de/bauleitplanung)), über das zentrale Bauportal des Landes NRW ([www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de)) sowie über das Beteiligungsportal ([www.o-sp.de/herne/plan/beteiligung](http://www.o-sp.de/herne/plan/beteiligung)) eingesehen werden.

Zusätzlich können die Planunterlagen im Eingangsbereich des Technischen Rathauses der Stadt Herne (Haus B), Langekampstraße 36, 44652 Herne, während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag 8 Uhr bis 16 Uhr, Freitag 8 Uhr bis 13 Uhr) eingesehen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch - beispielsweise per E-Mail an [fb-umweltundstadtplanung@herne.de](mailto:fb-umweltundstadtplanung@herne.de) oder über das Beteiligungsportal ([www.o-sp.de/herne/plan/beteiligung](http://www.o-sp.de/herne/plan/beteiligung)) - übermittelt werden. Sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nummer 271 – Kreuzkirche/ Gutenbergplatz – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Thimeo Maaß**

Letzte bekannte Anschrift: Corneliusstraße 51, 44653 Herne.

An Herrn **Thimeo Maaß** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-07.008081 vom 4. Dezember 2023** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 33 40 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 14. Dezember 2023

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Ewa Karolina Pietrzak**

Für Frau **Ewa Karolina Pietrzak**, geboren am 23. Februar 1972, in Rosenberg Polen, zuletzt wohnhaft Heinrich-Schütz-Straße 3, 44627 Herne, derzeit unbekanntem Aufenthaltes, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Kfz- Zulassungsbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 5. Dezember 2023, Aktenzeichen 24/4-HER-A1302**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle Montag, Dienstag und Mittwoch in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr und Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 14. Dezember 2023

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Kolyu Dimitrov**

Für Herrn **Kolyu Dimitrov**, ohne festen Wohnsitz, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 108 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 18. Dezember 2023, Aktenzeichen 12.07.10/87418162/A1G**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle, nach telefonischer Terminvereinbarung in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 18. Dezember 2023

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ali Can**

Letzte bekannte Anschrift: Karababa Sk. Olgun Apt. 12/1, 42285 Selcuklu / Konya (Türkei)

An Herrn **Ali Can** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-02.007979 vom 16. Oktober 2023** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 34 96 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 18. Dezember 2023

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Christian Richter**

Letzte bekannte Anschrift: Krümmede 3, 44791 Bochum.

An Herrn **Christian Richter** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 42/1.5-31.08.01-04.005003 vom 21. November 2023** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Unterhaltsvorschusskasse, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 34 18 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 19. Dezember 2023

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Ramadan Shole**

Letzte bekannte Anschrift: Castroper Straße 379, 44627 Herne.

An **Ramadan Shole** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-05.006887 vom 20. Dezember 2023** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 34 20 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 20. Dezember 2023